

(BuVo09.062 Netzneutralität 17.09.2010)

**Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 17.09.2010
nach Vorlage**

• **Gerd Robanus/ MIT Osthessen**

Beibehaltung der Netzneutralität

Der MIT-Bundesvorstand spricht sich für eine bundesgesetzliche Regelung zur Erhaltung der Netzneutralität im Internet aus. Er fordert die Bundesregierung auf, entsprechend initiativ zu werden.

Begründung:

Einer der Grundsätze des Internets ist seit dessen Bestehen, dass alle Daten gleich schnell und mit gleicher Priorität übermittelt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei den Daten um die eines Großunternehmens oder um eine private Email handelt. Ebenso wenig spielt die Größe noch die Art der Daten eine Rolle. Die heutige Netzwerktechnologie ermöglicht es, Daten eine Priorität zu geben, so dass bestimmte Daten schneller oder langsamer transportiert werden können. Die Telekommunikationsunternehmen wollen dadurch Qualität, Schnelligkeit und Transportfähigkeit zu einem neuen Geschäftsfeld entwickeln. Dies bedeutet im Klartext, dass nur derjenige ein schnellen Zugang zum Internet bekommt bzw. seine Daten schnell anbieten kann, wer es sich leisten kann. Insbesondere mittelständische Unternehmen werden dadurch zusätzlich belastet, da sie nicht nur für ihren Internetzugang, sondern zusätzlich auch für die schnelle Übertragung der Daten z. B. ihres Onlinekataloges, Online-Shops oder auch nur ihrer Emails bezahlen müssen. Inzwischen haben einige Staaten Gesetze verabschiedet oder auf den Weg gebracht, die die Netzneutralität festschreiben. Auch die Europäische Kommission hat sich für die Netzneutralität ausgesprochen:

Erklärung der Kommission zur Netzneutralität - 2009/C 308/02

"Die Kommission misst der Erhaltung des offenen und neutralen Charakters des Internet hohe Bedeutung bei und trägt dem Willen der Mitgesetzgeber umfassend Rechnung, jetzt die Netzneutralität als politisches Ziel und als von den nationalen Regulierungsbehörden zu fördernden Regulierungsgrundsatz festzuschreiben [1], parallel zu der Stärkung der damit zusammenhängenden Transparenzanforderungen [2] und der Schaffung von Sicherheitsbefugnissen der nationalen Regulierungsbehörden, um eine Beeinträchtigung der Dienstleistungen und die Behinderung oder Verlangsamung des Verkehrs über öffentliche Netze zu verhindern [3]. Die Kommission wird die Umsetzung dieser Bestimmungen in den Mitgliedstaaten aufmerksam beobachten und in ihrem jährlichen Fortschrittsbericht an das Europäische Parlament und den Rat besonderes Gewicht darauf legen, wie die "Netzfreiheiten" der europäischen Bürger geschützt werden. In der Zwischenzeit wird die Kommission die Auswirkungen der Entwicklungen des Markts und der Technik auf die "Netzfreiheiten" beobachten und dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 2010 darüber berichten, ob zusätzliche Leitlinien erforderlich sind, und sie wird ihre bestehenden wettbewerbsrechtlichen Befugnisse nutzen, um etwaige wettbewerbswidrige Praktiken abzustellen."

[1] Artikel 1 Absatz 8 Buchstabe g der Richtlinie 2009/140/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37).

[2] Artikel 1 Absatz 14 der Richtlinie 2009/136/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11).

[3] Siehe Fußnote 2.

Quelle:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:308:0002:01:DE:HTML>